

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

274

Wien, am 21. September 1935

Die Entrümpelung der wiener Dachböden.

Die moderne Kriegsführung unter Verwendung des Flugzeuges als Kampfwaffe führt naturgemäss zur Anordnung entsprechender Schutzmassnahmen. In diesem Sinne hat auch das Wiener Stadtgesetz vom 5. Juli d. J. durch Abänderung des § 12 der Wiener Feuerpolizeiordnung für eine behördliche Beschau aller Gebäude vorgesorgt. Diese Besichtigung verfolgt unter anderem den Zweck, die nicht genehmigte Lagerung von leicht feuergefährlichen Gegenständen festzustellen und deren Entfernung zu veranlassen.

Auf Grund dieses Stadtgesetzes wurde am 17. d. eine Durchführungverordnung des Besonderen Stadtamtes II erlassen, die den Umfang der gesetzlichen Entrümpelung von Dachböden näher darstellt. Diese Verordnung ist im Gesetzblatt der Stadt Wien vom 21. d. unter Nr. 52 erschienen.

So dürfen auf Dachböden leicht entzündliche, zündschlagfähige oder schwer löschbare, ätzende und giftige Stoffe überhaupt nicht, brennbare Gegenstände nur in geringen Mengen untergebracht werden. Verboten sind insbesondere Lagerungen von Brennstoffen jeder Art, von Heu, Stroh, Seegras, Afrik, von Matratzen und Polstermöbeln, die mit Seegras oder Afrik gefüllt sind, von Futtermitteln, Streu, Reisig, Holzwolle, Holzabfällen, Säcken, Hadern, Putzlappen, Leder, Lederabfällen, Papier, künstlichen Blumen, nicht in Kisten oder Möbeln verwahrten Kleidern, Wäsche und dergleichen.

Die Unterbringung von Möbelstücken, Kisten und Koffern in den einzelnen Bodenabteilungen ist im allgemeinen zulässig, jedoch dürfen sie nur in einer den Bodenausmassen angemessenen Menge, geordnet und in übersichtlicher Art gelagert werden. In solchen Möbelstücken, Kisten oder Koffern dürfen Schriften, Bücher, Kleider, Wäsche, Federn, Rosshaar unter Verschluss verwahrt sein. Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen können unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Lagermenge bei unbewohnten oder genügend freistehenden Gebäuden und insbesondere bei überwiegend land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienenden Gebäuden zugestanden werden.

Das Stadtgesetz vom Juli d. J. sieht die Erteilung von Aufträgen zur Entfernung feuergefährlicher Gegenstände an den Hauseigentümer oder an die Person vor, der das Benützungrecht an dem in Betracht kommenden Raume zusteht. Im Falle der Nichtbefolgung dieses Auftrages innerhalb einer in der Regel vier Wochen nicht übersteigenden Frist wird nach Wiederholung des Auftrages gleichzeitig mit der Ersatzvornahme entsprechend den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes der Verfall der zwangsweise weggeschafften Gegenstände ausgesprochen. Diese zwangsweise Entfernung geht auf Kosten des Hauseigentümers oder des Benützungsberechtigten. Die Aufträge werden auf Grund einer in Gegenwart der Beteiligten durchgeführten kommissionellen Ortsverhandlung erteilt. Die bisher aus Anlass der Luftschutzübung durchgeführten Besichtigungen durch Mitglieder des österr. Luftschutzbundes entbehren daher eines amtlichen Charakters und dienen lediglich der Aufklärung.

Um die Bevölkerung Wiens vor den Kosten einer zwangsweisen

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

Zweites Blatt

Wien, am 24. September 1935

Entfernung der Gegenstände zu bewahren, ist beabsichtigt, im Vereine mit der Winterhilfsaktion dieses Jahres vor der oben erwähnten behördlichen Beschau für eine unentgeltliche Fortschaffung dieser Gegenstände zu sorgen, wobei es der Bevölkerung freigestellt wird, auch sonstige Gegenstände, die der Winterhilfe zugedacht sind oder deren sich der Eigentümer entäussern will, in nächster Zeit zum Abtransport bereitzustellen. Mit Anfragelisten wird in jedem Hause festgestellt werden, ob auf Grund der freiwilligen Entrümpelung im Rahmen der Winterhilfsaktion Gegenstände zur Abfuhr bereitgestellt sind. Die freiwillige Entrümpelung bedeutet eine grosse Ersparnis von Verwaltungsaufwand, enthebt den Eigentümer der Gegenstände von den Kosten des Abtransportes und hat den Vorteil, gleichzeitig mit der Winterhilfsaktion durchgeführt werden zu können.

Alle brauchbaren Gegenstände werden ausschliesslich Wohlfahrtszwecken zugeführt.

.....